Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt (S 2)
B. Arbeitsweise des Vorstandes
Der Vorstand (S 2-3)
Grundsatz
Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
Ressorts und Spezialaufgaben der Vorstandsmitglieder
Konstituierung
Sitzungen (S 3-4)
Termine und Traktanden
Einberufung und Leitung
Beschlussfähigkeit
Beschlussfassung
Protokoll (S 4)
Erstellung und Inhalt
Namentliche Zitierungen
Genehmigung
Altersgrenze / Amtszeitbeschränkung (S. 4)
Aus- und Weiterbildung (S. 4)
Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder (S 4-6)
Einsichts- und Auskunftsrecht
Spezialaufgaben der Vorstandsmitglieder
Medienverkehr
Entschädigung
Diskretionspflicht
Interessenbindungen
Geschenke
Aktenrückgabe
Nachfolgeplanung
Kommissionen (S. 6-7)
Grundsätze
Gemeinsame Bestimmungen
Weitere Bestimmungen (S. 7)
Grundsätze und Zeichnungsberechtigung
Unterschriften im Einzelnen
Ausstand
Schlussbestimmungen (S. 7)
Inkrafttreten
Überarbeitung, Änderung und Anpassung
Anhang A Leitbild der Wohngenossenschaft Kannenfeld (S.8)
Was tun wir
Was die Genossenschaft für uns bedeutet
Unsere Verwaltung
Unsere Geschäftspartner

Organisationsreglement des Vorstandes der Wohngenossenschaft Kannenfeld

A. Zweck und Inhalt

Gestützt auf Artikel 26 der Statuten ordnet das vorliegende Reglement die Geschäftsführung. Es hält die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane fest und enthält organisatorische Richtlinien für die Arbeit derselben.

B. Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand

1.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste Geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten. Er wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR) gewählt.

Der Vorstand ist der Generalversammlung (GV) gegenüber verantwortlich.
Der Vorstand wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele der Genossenschaft und von möglichen Bedürfnissen der zukünftigen Generationen. Er bezieht die Mitglieder in die Entscheidungsprozesse dort ein, wo sie direkt betroffen sind.
Der Vorstand legt die Informationspolitik fest und sorgt für eine rechtzeitige interne und externe Information. Er sorgt für Transparenz in Bezug auf Strategien und Ziele. Er informiert über das Erreichen der Ziele, die erbrachten Leistungen, die Aktivitäten und die Finanzen.

1.2 Aufgaben und Kompetenzen

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

1. die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Genossenschaftsziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen.
2. die Festlegung der Organisation, insbesondere der Erlass des Organisationsreglements und allfälliger weiterer Reglemente,
3. die Bestimmung der weiteren notwendigen Führungsinstrumente (Leitbild/Genossenschaftspolitik, Risikomanagement usw.)
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, das Controlling und die Finanzplanung
5. die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresbericht) sowie die Vorbereitung der GV und die Ausführung ihrer Beschlüsse
6. die Förderung und aktive Umsetzung der Genossenschaftsidee

Gemäss Statuten Artikel 20 sind alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen, unübertragbare Aufgaben des Vorstandes:

7. der Ankauf von Liegenschaften (Von GV bestätigen lassen, bisher nicht in den Statuten)
8. der Abschluss von Baurechtsverträgen,
9. die Durchführung weiterer Bauten (Von GV bestätigen lassen, bisher nicht in den Statuten)
10. die Belastung von Liegenschaften
11. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
12. die Mietvertragsgestaltung, inkl. Höhe des Mietzinses
13. die Ausschaffung der Haus- und Garagenordnung
14. die Neuanschaffungen sowie Sanierungsentscheide

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der GV oder einem anderen Organ der Genossenschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

1.3 Ressorts und Spezialaufgaben

Es werden die folgenden Ressorts gebildet:

1. Präsidium, Information und Personelles, Finanzen (zu zweien), Bauten
2. Vizepräsidium, Finanzen (zu zweien)
3. Vermietungen (zu zweien)
4. Soziales
5. Umgebungsgestaltung
6. IT

Diese Ressorts können vom Vorstand jederzeit geändert werden.

1.4 Konstituierung (Statuten Art. 25 ff.)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben von der GV gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich jeweils in der ersten Sitzung nach der GV selbst. Er wählt jeweils den Vizepräsidenten und die übrigen Ressortverantwortlichen. Der Vorstand trifft eine Regelung für die gegenseitige Stellvertretung.

1.5 Sitzungen

Der Vorstand beschliesst die nächsten Sitzungstermine, in der Regel zehn- bis zwölfmal jährlich. Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Traktanden sind bei der Verwaltung einzureichen und diese verschickt die Traktandenliste per E-Mail. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt.

Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung.

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.
In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden. Deren Anwesenheit hat sich in der Regel auf die entsprechenden Traktanden zu beschränken.

1.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für den Entscheid über folgende Punkte muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen:

- Festsetzung des Genossenschaftsleitbildes und der -ziele,
- Konstituierung des Vorstandes
- Verabschiedung des Geschäftsberichts (Jahresbericht) zuhanden der GV
- Einberufung der GV und Festlegung der Traktanden
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung
- Erstellung und Festsetzung der Finanzpolitik und eines langfristigen Finanzplanes
- Erstellung und Festsetzung des Budgets

- Abänderung des Organisationsreglements
- Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkulationsbeschlüsse müssen an der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll gegeben werden.

1.7 Protokoll

Das Protokoll wird in der Regel von der Verwaltung erstellt. Der Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied wählen, welches das Protokoll schreibt.

Das Protokoll sollte in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

a) Kurze Darstellung der Vorlage bzw. der Ausgangssituation (falls nötig)
b) Anträge
c) Zusammenfassung der Diskussion, Beschluss mit der Angabe der Stimmenverhältnisse
d) allfällige Aufträge
e) Pendenzenliste

Namentliche Zitierungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

1.8 Altersgrenze / Amtszeitbeschränkung

Es werden keine Altersgrenzen und Amtszeitbeschränkungen festgelegt.

1.9 Aus- und Weiterbildung

Die Vorstandsmitglieder besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungen, um sich die Erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen.

Gesuche um Übernahme von Ausbildungskosten im Kontext der Vorstandstätigkeit können bis zu CHF 1'000.- pro Jahr und Mitglied durch den Präsidenten bewilligt werden. Höhere Beiträge müssen dem Gesamtvorstand unterbreitet werden.

Zur vertieften Auseinandersetzung mit zentralen Inhalten der Genossenschaft oder zur Weiterbildung der Vorstandsmitglieder kann eine Vorstandstagung stattfinden.

Der Vorstand trifft sich jährlich zu einem «Weihnachtsessen»

1.10 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied stellt die für die Wahrnehmung der Funktion notwendige Zeit zur Verfügung. Es hat die übernommene Arbeit in eigener Person zu leisten. Zur Bewältigung seiner Aufgaben beschafft es sich fachspezifische Informationen und Arbeitsmaterial. Es stellt seine Erreichbarkeit sicher.

a) Einsichts- und Auskunftsrecht

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes zur Auskunft verpflichtet.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied bei dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.

Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

b) Spezialaufgaben

Jedes Mitglied wirkt in einer Kommission mit und/oder erfüllt eine Spezialaufgabe.

c) Medienverkehr

Für den Medienverkehr, insbesondere Presse, Radio und TV, ist der Präsident zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder der Genossenschaft können für spezielle Anliegen beigezogen werden.

d) Entschädigung

Die Höhe der Entschädigungen seiner Mitglieder wird im Entschädigungsreglement festgehalten.
Die im Kontext der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.
Die Erledigung besonderer Aufträge ausserhalb der normalen Vorstandstätigkeit ist zusätzlich zu entschädigen.

e) Diskretionspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Kontext der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.

Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, sich respektvoll gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zu verhalten.

Die Treue- und Sorgfaltspflicht von Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften in der Schweiz ist ein wichtiger Bestandteil des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Diese Pflichten sind nicht nur für Genossenschaften relevant, sondern auch für andere Gesellschaftsformen wie Aktiengesellschaften.

Die grundlegenden Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in Art. 906 OR festgelegt:

Art. 906 - Pflichten und Verantwortlichkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Personen, die mit der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung Sorgfalt walten zu lassen und die Interessen der Genossenschaft treu und redlich zu wahren.
2. Sie haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaftern und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden, den sie durch eine ihnen zur Last fallende Verletzung ihrer Pflichten verursachen, solidarisch.

f) Interessenbindungen

Vorstandsmitglieder mit allfälligen Interessenbindungen weisen ihre verwandtschaftliche Beziehung und berufliche Verflechtung offen aus. Bei Entscheidungen sind diese zu berücksichtigen. Bei einer Interessenkollision tritt das Mitglied in den Ausstand.

g) Geschenke

Es ist das Vorstandsmitglieder untersagt, im Kontext ihrer Tätigkeit Geschenke, deren Wert denjenigen von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigen, anzunehmen.

h) Aktenrückgabe

Die Vorstandsmitglieder haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle des Vorstandes.

i) Nachfolgeplanung

Der Vorstand sorgt für eine längerfristige Nachfolgeplanung. Er strebt eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersstufen und Geschlechter an. Die Zusammensetzung soll eine Meinungsvielfalt und die für die Unternehmensführung erforderlichen Kompetenzen gewährleisten.

2. Die Kommissionen

2.1 Grundsätze

Gestützt auf die Statuten Artikel 26 Abs. 3 kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

Kommissionen sind sachverständige Gremien, welche durch den Vorstand zur Bearbeitung anspruchsvoller Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet dauernd und/oder befristet eingesetzt werden.

Sie bereiten in ihrem Bereich alle notwendigen Entscheide und Geschäfte für den Vorstand vor und stellen dem Vorstand die entsprechenden Anträge.

Für befristete Sachprobleme (Bauprojekte, Umbauten / Renovationen) können Arbeits- und/oder Projektgruppen gebildet werden. Diese sind nach Möglichkeit kleinzuhalten und mit Sachverständigen zu besetzen. Die Grösse einer Kommission sollte bei kleinen Projekten nicht weniger als 2, bei grösseren Projekten nicht weniger als 3 Personen umfassen.

2.2 Gemeinsame Bestimmungen

Ein Mitglied sollte in der Regel nicht mehr als einer Kommission angehören.

Mit Einverständnis des Gesamtvorstandes können nicht stimmberechtigte externe Fachleute beratend zu den Kommissionssitzungen zugezogen werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission ist ein Protokoll zu führen, welches innert zwei Wochen an alle Vorstandsmitglieder versandt wird.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder.

Beschlüsse, die pro Einzelfall mehr als CHF 10'000.00 Kosten verursachen oder von

weitreichender Konsequenz sind, müssen immer dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Grundsätze der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zeichnungsberechtigt.

Alle Änderungen und Mutationen sind im Handelsregister umgehend einzutragen.

3.2 Unterschriftregelung im Einzelnen

In folgenden Punkten sind Mitglieder des Vorstandes berechtigt, einzeln zu unterschreiben:

- Geschäftskorrespondenz
- Formulare ohne Vertragscharakter

3.3 Ausstand

Alle Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Genossenschaft Verträge abschliessen.

C. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom XXX genehmigt und in Kraft gesetzt.

2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist alle drei Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen GV zu Überprüfen und allenfalls anzupassen.

Organisationsreglement des Vorstandes der Wohngenossenschaft Kannenfeld

Wer wir sind

Wir sind eine gemeinnützige, dem Menschen, der Gesellschaft und der Umwelt verpflichtete Wohngenossenschaft, welche allen Menschen ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, Zivilstand, politischer Gesinnung und Nationalität offensteht.

Was wir tun

Wir schaffen und erhalten preiswerten, umweltgerechten und auf zukünftige Bedürfnisse ausgerichteten Wohn- und Umgebungsraum in der Region Basel und entziehen Wohnraum der Spekulation.
Wir fördern die Genossenschaftsidee und wollen am Genossenschaftsgedanken interessierte, aktive Mitglieder gewinnen.
Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr und stellen preiswerten Wohnraum zur Verfügung. Im Rahmen einer ausgeglichenen Durchmischung berücksichtigen wir auch Menschen, die auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt sind.

Was die Genossenschaftsidee für uns bedeutet

Aktive Hilfe zur Selbsthilfe, indem wir gemeinschaftliche Aktivitäten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter fördern.
Mitbestimmung an grundlegenden Entscheidungen der Genossenschaft und angemessene Mitsprache.
Genossenschafterinnen und Genossenschafter fühlen sich für die Genossenschaft mitverantwortlich und übernehmen in Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben für die Genossenschaft.
Solidarität unter Nachbarn, unter Siedlungen und unter Genossenschaften.

Unsere Verwaltung

Sie ist ein Milizdienstleistungsbetrieb für unsere Mieterinnen und Mieter. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fühlen sich der Genossenschaft verpflichtet und werden nach partizipativen Grundsätzen geführt.

Unsere Geschäftspartner

Wir bevorzugen Geschäftspartner, die selbst genossenschaftliches Gedankengut fördern. Mit ihnen und der öffentlichen Hand arbeiten wir kooperativ zusammen.